

Bericht über den „Tag der westfälischen Geschichte“ 1981

Der von den beiden Abteilungen des Vereins gemeinsam mit dem Provinzialinstitut für westfälische Landes- und Volksforschung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe ausgerichtete „Tag der westfälischen Geschichte“ fand am 11. und 12. Juli 1981 in Lübbecke statt. Im einzelnen enthielt das Tagungsprogramm:
Am 11. Juli 1981:

Zusammenkunft der Vertreter der westfälischen Geschichtsvereine mit Referaten von Dr. Hans-Peter Wehlt (Detmold) über „Das Siegel als historische Quelle“ und Dr. Helmut Müller (Münster) über „Die Entwicklung des Wappenwesens in Westfalen“

Eröffnung durch Professor Dr. Gunter Wiegmann (Münster)

Vortrag von Dr. Leopold Schütte (Münster): „Schulte und Meier. Bedeutung und Geschichte zweier bäuerlicher Standesbezeichnungen in Westfalen“

Vortrag von Dr. Hans Nordsiek (Minden): „Adel und Bauern. Agrarverfassung des Fürstentums Minden“

Am 12. Juli 1981:

Stadtführung

Vortrag von Prof. Dr. Karl J. Narr (Münster): „Naturwissenschaftliche und historische Zeitbestimmung in der Ur- und Frühgeschichte“

(Kurzfassungen der Vorträge als Anlage)

Es wurden folgende Exkursionen durchgeführt:

1. Siedlungskundliche Studienfahrt nach Offelten (Dorfsanierung und Dorf-erneuerung) und Espelkamp (Vertriebenenstadt)
2. Archäologische Studienfahrt zu den Ringwallanlagen Reineberg, Babilonie, Schwedenschanze und Limberg
3. Landesgeschichtliche Studienfahrt nach Rahden (Amtsort), Lavern (Stifts-ort), Haus Hüffe (Wasserburg) und Börninghausen (romanische Kirche)

Kurzfassungen der auf dem „Tag der westfälischen Geschichte“ in Lübbecke gehaltenen Vorträge

Hans-Peter Wehlt: Das Siegel als historische Quelle

„Denkmalschutz ist eine Verpflichtung für jede Kulturnation!“¹ Dieser Satz wird bei uns von der Öffentlichkeit wie von den verantwortlichen Politikern grund-

1 Toni Diederich, Die Erhaltung von Siegeln – eine vordringliche Aufgabe des Denkmalschutzes für die Archive. Erscheint demnächst in: „Der Archivar“.

sätzlich anerkannt. In vielen Bereichen der Kulturpflege werden die sich daraus ergebenden Konsequenzen – im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten – gezogen.

Und natürlich treten wir als Historiker, als Vorsitzende oder Mitglieder von Geschichts- und Heimatvereinen für die Erhaltung der auf uns gekommenen Geschichtsquellen ein.

Aber leider fehlt bisher noch immer weitgehend das Bewußtsein dafür, daß auch Siegel Kulturdenkmäler sind, Kunstdenkmäler und historische Quellen, die zur Erhellung unserer Vergangenheit herangezogen werden können und müssen, besonders empfindliche zumal und daher besonders gefährdete, die einer sorgfältigen Pflege bedürfen.

Zwar hat schon auf dem Deutschen Archivtag 1909 der damalige kaiserliche Archivdirektor Ernst Hauviller aus Metz verkündet, „daß aus der Kenntnis der Siegel vielfache Vorteile für die Kunstgeschichte im allgemeinen, für die Symbolik, die Ikonographie, die Kostümkunde, die Architektonik, die Ornamentik, die Waffenwissenschaft im speziellen, besonders aber für die Wappenkunde und die monumentale Paläographie entspringen.“²

Aber er hat bisher nur wenige Nachfolger gefunden – einer der engagiertesten war der frühere Detmolder Archivdirektor E. Kittel. In den letzten Jahren haben die Siegel immerhin mit ihren schönsten und wirkungsvollsten Exemplaren Berücksichtigung gefunden in der Stauferausstellung in Stuttgart, in der Parlerausstellung in Köln und in der Ausstellung zu Ehren Karls IV. Und ein Mitarbeiter an der Parlerausstellung führt neuerdings Hauvillers Gedanken weiter, wenn er sagt: „Wie sich aus den Siegeln geistlicher Personen und Korporationen ungeahnte Aufschlüsse über Frömmigkeit, Heiligenverehrung, Patrozinien, Geistesgeschichte und Institutionengeschichte gewinnen lassen, so offenbaren sich in den Siegeln der Städte, Zünfte, Grafen und Herren Selbstverständnis und Anspruch, ganz zu schweigen von den vielfachen Einzelinformationen, welche diese Siegel für Architekturgeschichte, Ortsgeschichte, Genealogie, Heraldik und andere Hilfs- und Zweigwissenschaften der Geschichte bieten.“³

Doch dann heißt es auch: „Siegel wurden seit den ältesten Hochkulturen als Verschlussmittel und Erkennungszeichen, seit der Antike daneben auch als Beglaubigungsmittel benutzt. Zu einer außergewöhnlichen Blüte, und zwar nur im Abendland, entwickelt sich das Siegelwesen aber erst im Mittelalter. Bekanntlich verlieh erst das Siegel der damals weit verbreiteten Siegelurkunde Rechtskraft. Insofern ist das Siegel stets von Historikern, Rechtshistorikern und Vertretern der Historischen Hilfswissenschaften – insbesondere der Urkundenlehre – beachtet worden. Auffälligerweise beschränkten sich die letzten (z. B. bei

2 Ernst Hauviller, Was bedeuten Sammlungen von Siegelabgüssen für unsere Archive? In: Korrespondenzblatt d. Gesamtvereins der dt. Geschichts- u. Altertumsvereine 57. 1909, Sp. 466.

3 Toni Diederich, Die alten Siegel der Stadt Köln. Köln 1980, S. 8.

der Erörterung der Echtheitsfragen) auf formale und äußere Aspekte des Siegels. Auch Hochschulvorlesungen und -seminare über die Historischen Hilfswissenschaften würdigten das Siegel selten als Geschichtsquelle. So blieben Siegel im Bewußtsein vieler Historiker und Archivare kaum mehr als Accessoires an Urkunden, die vornehmlich ihres Inhalts wegen interessierten.“¹

Ergebnis: „Siegel haben keine Lobby. Sie sind darum auch heute noch von einem latenten, aber kontinuierlichen Schwund betroffen.“¹ Es kommt in der Praxis immer wieder vor, daß Urkundenbücher oder Regestenwerke Belegstellen für bestimmte Siegel anführen, die sich dann, wenn man sich die Urkunden vorlegen läßt, als trügerisch erweisen. Das angeblich wohlerhaltene Siegel hat sich in den 100 oder 80 oder 50 Jahren seit Erscheinen des betreffenden Werkes in Krümel aufgelöst. Und natürlich handelt es sich dabei meist um die seltensten Stücke, von denen weitere Abdrücke nicht mehr zu ermitteln sind.

Als mich die Bitte erreichte, hier und heute vor Ihnen über Siegel zu sprechen, stand ich ganz unter dem frischen Eindruck eines Aufsatzes, der demnächst in unserer Fachzeitschrift „Der Archivar“ erscheinen wird. Darin begründet mein Freund Toni Diederich, Leiter des Diözesanarchivs Köln und zugleich einer der kenntnisreichsten, aktivsten und fruchtbarsten Sphragistiker, die wir zur Zeit in Deutschland haben, die eben skizzierten und weitere Thesen und sucht nach Wegen, wie gerettet werden kann, was noch zu retten ist.

Ich selbst habe mich dem Siegel zunächst von der Seite der Restaurierung her genähert, als Archivar, der in seiner Zuständigkeit für die Restaurierungswerkstatt sich für die Erhaltung und Pflege allen ihm anvertrauten Archivgutes besonders verantwortlich weiß. Wir sind uns in der Auffassung begegnet, daß es an der Zeit ist, das Siegel aus seinem Schattendasein herauszuführen, das Gewissen möglichst vieler Menschen – auch, aber nicht nur der Fachleute, der Archivare und Kunsthistoriker – dafür zu schärfen, welche Schätze hier in Gefahr sind, unwiederbringlich zu vergehen.

Ich habe deshalb nicht gezögert, dieses Referat zu übernehmen, das ich als einen Einstieg in ein Gespräch über ein akutes Problem verstehe, nicht als einen Vortrag, in dem neue (oder alte) Erkenntnisse ausgebreitet werden sollen. Es ist auch nicht meine Absicht, Ihnen in einer halben Stunde einen Überblick über die Entwicklung des Siegelwesens vom 4. vorchristlichen Jahrhundert bis zur Gegenwart vorzutragen; sondern ich möchte Ihnen anhand von Dias einige Siegel aus meinem unmittelbaren ostwestfälisch-lippischen Arbeitsgebiet und dem rheinischen von Herrn Diederich vorführen und daran einige Bemerkungen knüpfen. Nebenbei will ich nach Gelegenheit einige praktische Hinweise einfließen lassen, wie man mit ganz einfachen Mitteln Siegel vor weiterer Beschädigung wirksam schützen kann.

Wenden wir uns damit den Bildern zu. In manchen Fällen lassen sich gewisse historische Nachrichten direkt aus dem Siegelbild oder der Umschrift ablesen; in anderen sind Erkenntnisse erst aus dem Vergleich mit weiteren Siegeln oder unter

Heranziehung zusätzlicher Quellen zu gewinnen, und in wieder anderen Fällen können die Siegel nur die Fragen aufwerfen, denen wir dann nachzugehen haben.

Beispiele:

- | | |
|-------------------------------------|---|
| 1. Stadt Lübbecke | – Das Stadtsiegel zeigt den Stadtgründer |
| 2. Stadt Lübeck | – Die Existenz des Siegels ermöglicht die richtige Zuweisung einer sonst mißverständlichen Urkunde |
| 3. Stadt Vlotho | – Das Siegel gibt Aufschlüsse und stellt Fragen zum verfassungsrechtlichen Charakter der ‚Stadt‘ |
| 4. Stadt Minden | – Trotz vorzüglicher Interpretation bleiben offene Fragen |
| 5. Rolff der Eiffeler | – Die Umschrift erklärt den Namen |
| 6. Zwei Wendtsche Damensiegel | – Die Siegel ermöglichen die genealogische Einordnung der Siegelführerinnen |
| 7. Sekret Ottos z. L. | – Beispiel für Fehlinterpretation |
| 8. Das große Siegel Ottos zur Lippe | – ungelöste Fragen |
| 9. verschiedene Zunftsiegel | – Repräsentationscharakter der Siegel, Darstellung verschiedener Werkzeuge, einziger Nachweis für die Existenz einer Zunft in einer Stadt |
| 10. Stadt Büderich | – Eine Quelle für den Zeitpunkt der Stadtgründung |
| 11. Guardiansiegel Seligenthal | – Eine Quelle für den Zeitpunkt der Klostergründung |
| 12. Stadt Emmerich | – Stadtsiegel – Stadtwappen (redendes) |
| 13. Zwei Kölner Stadtsiegel | – Eine Quelle für die Geschichte der europäischen Stadt im Mittelalter |
| 14. Universität Köln | – Inhalt und Kunstwerk |
| 15. Gaffel Eisenmarkt | – Repräsentationscharakter und künstlerische Gestaltung |

Helmut Müller: Die Entwicklung des Wappenwesens in Westfalen

Es dürfte allgemein bekannt sein, daß sich das neuhochdeutsche Wort Wappen vom mittelniederdeutschen und mittelhochdeutschen wāpen oder wāfen herleitet und dieses alte Wort Waffe, Rüstung und Bewaffnung eines Ritters, speziell sogar das Schwert eines Ritters meint. Daneben kommt auch schon früh das Wort Wappen im übertragenen Sinn als Zeichen auf Schild, ritterlicher Rüstung und Banner vor, und damit ist bereits die ursprüngliche Funktion heraldischer Zeichen angesprochen: Sie dienen im besten Sinne als Erkennungszeichen, als Unterscheidungsmerkmale kämpfender Parteien oder Einzelkämpfer. Solche

Zeichen mußten notwendig weithin sichtbar, in Form und Farbe einfach und unverwechselbar sein. Sie dem Gegner gegenüber unübersehbar darzustellen, boten sich am ehesten die großflächigen Kampfschilder als körperdeckende und schützende Waffen an. Doch nicht allein die Kampfschilder wurden mit Erkennungszeichen versehen, auch Banner, Fahnen, Helme und die übrige Rüstung des Ritters, schließlich sogar die der Pferde galten zunehmend als Träger und Grund solcher figürlicher Darstellungen.

Zunächst sind die Zeichen also nichts anderes als reine Erkennungszeichen, erst nach und nach werden sie zu individuellen, unveränderlichen und vererbaren Kennzeichen ihrer Inhaber; Symbole von Blutsgemeinschaften, Standeszeichen und Ausdrucksmittel von Waffenfähigkeit. Die frühesten Wappenbeispiele sind für die Zeit zwischen den beiden ersten Kreuzzügen, zwischen 1099 und 1147, zu belegen. Zu den ältesten Wappenfiguren rechnen wehrhafte Tierfiguren wie Adler, Löwe, Bär, Eber, Stier und Drache und einfache Schildteilungen sowie geometrische Zeichen. Am ehesten werden solche Wappendarstellungen auf Siegeln greifbar, und da Siegel aufgrund ihrer Umschriften und ihrer Verwendung als Beglaubigungsmittel meistens genau datierbar sind, besitzen wir in ihnen die sichersten Zeugnisse auf relativ breiter Überlieferungsbasis. Siegel mit heraldischen Zeichen lassen sich kurz vor Mitte des 12. Jahrhunderts fassen, und zwar gleichzeitig in Frankreich, Italien, England, Deutschland und den Niederlanden, und hier stehen die Reitersiegel von Dynasten voran. Die Entwicklung am Niederrhein und in Westfalen liegt nur wenig später. Kurz vor 1200 sind wappengeschmückte Reitersiegel bei den Grafen von Jülich, von Berg und von Kleve und wappengezierte Siegel der Grafen von Altena, von Arnsberg, von der Mark und von Isenberg zu beobachten. Als ältestes erhalten gebliebenes westfälisches Beispiel kann der mit einem auffliegenden Adler als redendes Wappenbild geschmückte Siegelabdruck des Grafen Heinrich von Arnsberg aus dem Jahre 1181 gelten.

Es ist nicht verwunderlich, daß es der ministeriale Adel und der niedere Adel dem dynastischen Adel sehr bald hat gleichen wollen. Bereits um 1230/40 lassen sich die ersten heraldischen Beispiele auf westfälischem Boden feststellen, am ehesten auch wieder im Siegelwesen. Noch etwas später, in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, sind es auch Bürger, die sich eigene Zeichen zulegen. Beliebte und verbreitete sind Hausmarken, die zunächst wohl nur zur Kennzeichnung von Häusern und Waren gedient, dann aber auch den Charakter von Wappen angenommen haben.

So wenig Siegel und Wappen ihrem Ursprung nach sowohl zeitlich als auch inhaltlich gemein haben, so eng ist andererseits ihre Verbindung auf dem Gebiet der kommunalen Heraldik. Gleich in den Anfängen des städtischen Wappenwesens zeigt sich diese innige Verknüpfung deutlich, und zumindest in einigen Fällen haben Siegelbilder städtischer Siegel den Anstoß zur Bildung städtischer Wappen gegeben, wenn sie nicht gar wörtliche Wiederholungen darstellen, wie

das im auslaufenden 19. Jahrhundert geradezu üblich gewesen ist. Die Masse westfälischer Stadtsiegel ist in der Zeit zwischen 1220 und 1280 entstanden, und in diese Zeit fällt auch die Entstehung und Entwicklung der meisten heraldischen Zeichen im städtischen Bereich.

*Leopold Schütte: Schulte und Meier.
Bedeutung und Geschichte zweier bäuerlicher Standesbezeichnungen
in Westfalen*

Die Familiennamen „Meier“ und „Schulze“ in ihren unterschiedlichen Schreibweisen sind im deutschen Sprachgebiet überaus häufig.

„Meier“ hat seinen Schwerpunkt in Niedersachsen, auch Bayern, während „Schulze“ dort fehlt, sonst aber – in charakteristischen landschaftlichen Varianten – überall, wenn auch unterschiedlich dicht, verbreitet ist. „Scholz“ und „Schulz“ herrschen östlich der Elbe, „Schultes“ kommt neben der Vollform „Schultheiß“ hie und da im Stromgebiet des Rheins vor. Westfalen ist das klassische Land des niederdeutschen „Schulte“, dem im Rheinland, soweit es niederdeutsch ist, oft der Genitiv „Scholten/Schulten“ entspricht.

Nicht ganz Westfalen wird von „Schulte“ eingenommen. In dem an das niedersächsische „Meier“-Gebiet grenzenden Ostwestfalen überwiegt „Meier“ bei weitem, tritt hier allerdings besonders häufig in Zusammensetzung auf (Typ Wilmsmeier, seltener Meier zu Spradow, gegen Schulte Kemminghausen). Die Grenze zwischen dem Schulten- und dem Meiergebiet in Westfalen ist ziemlich scharf. Sie geht zurück auf die Zeit, in der beide Namen noch Bezeichnungen für bestimmte Bauern waren, die entweder selbst besondere Rechte genossen oder bevorrechtigte bzw. besonders ausgestattete Höfe besaßen. Da beide Bezeichnungen, „Schulte“ und „Meier“, in den lateinischen Quellen des Mittelalters mit „villicus“ wiedergegeben werden und ihre Höfe ununterschieden „curtis“ oder „curia“ heißen, scheint es klar zu sein, daß beide ein und dieselbe Sache bezeichnen. Doch haben sich im Laufe der Zeit im Meiergebiet Sonderentwicklungen vollzogen, die die Homogenität der mit „Schulte“, „Meier“, „villicus“ bezeichneten Personengruppen aufgehoben haben. Im 12. und 13. Jahrhundert tritt hier ein neues bäuerliches Besitzrecht seinen Siegeszug an, das sich in seiner Bezeichnung „Meierrecht“, latein. „ius villicale“, an „Meier“ bzw. „villicus“ anschließt und die alten Unterschiede zwischen bevorrechtigten Meiern und gewöhnlichen Hufenbauern aufhebt. Viele dieser Hufenbauern treten nunmehr in wesentliche Rechte der alten Meier ein und werden selbst als „Meier“ bezeichnet. Während sich hier die persönliche Freiheit der Bauern, verbunden mit der Nicht-Erblichkeit des Besitzes, durchsetzt, bleibt es im übrigen Westfalen bei der Eigenbehörigkeit der Bauern mit persönlicher Unfreiheit und

gesicherter Erbllichkeit des Besitzes, ein Rechtszustand, dem sich auch die ursprünglich als freie, absetzbare Beamte zu betrachtenden Schulden unterwerfen müssen.

Die ursprüngliche Übereinstimmung des Inhalts der Begriffe „Schulte“ und „Meier“ läßt sich nicht nur terminologisch durch das für beide geltende lateinische „villicus“ nachweisen, sondern auch durch sachliche Übereinstimmungen in Funktion und Geschichte. Die unterschiedlichen Bezeichnungen gehen mit Eigenheiten parallel, durch die sich die Gebiete der Erzbistümer Mainz und Köln unterscheiden, und dürften – bei ursprünglicher Gleichheit in der Sache – nichts als Bezeichnungsmoden sein, die durch kirchlich geprägte Kulturströmungen hervorgerufen und nur lose an bestimmte Unterschiede in der Grundherrschaftsverfassung (Vorwerkswirtschaft im Meiergebiet) geknüpft sind.

Bedeutungsmäßig haben die Begriffe „Schulte“ und „Meier“ nichts miteinander zu tun. „Meier“, aus lateinischem „major“ ‚größer‘ oder ‚der Größere‘ ist ohne ein Bezugswort, an dem die ‚Größe‘ erst meßbar wird, inhaltlos. „Schulte/Schulze“, aus altsächsischem „skuldhetio“/althochdeutsch „Skuldheizzo“, wird oft als ‚Eintreiber‘ (‚-heiß“ zu ‚heißen“ ‚fordern‘) geschuldeter Leistung (‚Schuld‘) interpretiert, doch entspricht diese Deutung nicht dem historischen Befund, nach dem der „Schultheiß“ meistens selbst der „Geheißene“, d. h. der ‚zur Leistung Aufgeforderte‘ ist.

*Hans Nordsiek: Adel und Bauern.
Zur Agrarverfassung des Fürstentums Minden*

Das Fürstentum Minden ist im Gegensatz zu der großen ehemaligen Diözese Minden jenes relativ kleine Territorium, das – bis 1648 als Fürstbistum der weltliche Machtbereich der Bischöfe – im Westfälischen Frieden dem Großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg zugesprochen wurde und bis 1807 staatsrechtlich existierte. In diesem Raum gab es bis zur „Bauernbefreiung“ zahlreiche Grundherrschaften und unterschiedliche Formen von Grundherrschaft. Die Grundherrschaft bestand in der „Bindung des Bauern an einen Herrn auf der Grundlage des Besitzes von Boden“. Grundherrschaft war nicht einfach Eigentum des Herrn, sondern Herrschaft, die aber an den Grund und Boden anknüpfte, auf dem der der Herrschaft unterworfenen Bauer saß. In der Regel war diese Grundherrschaft verbunden mit der Leiherrschaft, mit der Herrschaft des Herrn über die Person des grundhörigen Bauern. Die Kombination der Grundhörigkeit und der Leibeigenschaft, die beide ihren Ausdruck in Leistungen des Bauern an den Grund- und Leiherrn fanden, wurde in Minden-Ravensberg als Eigenbehörigkeit bezeichnet.

Nach dem weitgehenden Zerfall der großen geistlichen Grundherrschaften durch Auflösung der Villikationen und durch Verlehnungen von einzelnen Höfen an Vasallen und Ministeriale entstanden im Fürstbistum Minden neue, kleinere Grundherrschaften. Da die Höfe, die zu den adeligen Grundherrschaften gehörten, kein Allodialeigentum ihrer Grundherren waren, ergab sich eine Dreiteilung des Rechts an diesen Bauernhöfen. Der alleinige (Ober-)Eigentümer des Bauernhofes war zunächst Lehnherr – etwa der Bischof von Minden oder die Äbtissin von Herford. Der mit dem Hof belehnte Ministerialadelige erhielt nun ebenfalls gewisse Rechte, nämlich das Nutzzeitungum an dem Hof. Er war Grundherr des Bauern, der den Hof „besaß“ und bewirtschaftete.

Die belehnten Ministerialadeligen bewohnten einen ihrer zu Lehen erhaltenen Höfe und entwickelten ihn im Laufe der Zeit zu einem Rittergut, das aber nur über einige hundert Morgen Land verfügte und dessen Eigenerrträge durch die Abgaben und Dienstleistungen der zum Rittergut eigenbehörigen Bauern ergänzt wurden.

Außer diesen Rittergütern gab es natürlich noch zahlreiche Klöster und Stifte sowie die landesherrlichen Domänen als Grundherrschaften für die hörigen Bauern. Insgesamt gab es um die Mitte des 17. Jahrhunderts über 100 verschiedene Grundherrschaften, die im Fürstentum Minden über abhängige Höfe verfügten; etwa 56 dieser Grundherrschaften lagen im Fürstentum Minden, die übrigen waren in Nachbarterritorien ansässig.

Die 37 grundherrschaftlichen Rittergüter des Fürstentums Minden waren nicht gleichmäßig über das Territorium verteilt, sondern lagen besonders „dicht gedrängt“ z. B. im Umkreis von Lübbecke, während der Raum um Minden und Petershagen wegen der dort liegenden Höfe des Landesherrn, des Domkapitels und der Mindener Stifte und Klöster weitgehend „leer“ von Rittergütern war. Die weltlichen und geistlichen Grundherren hatten, von Ausnahmen abgesehen, keine Patrimonialgerichtsbarkeit über ihre Eigenbehörigen, diese unterstanden (wie die Freien und Freigekauften) landesherrlichen Go- bzw. Landgerichten.

In der Mitte des 17. Jahrhunderts gab es im Fürstentum Minden etwa 6 600 ländliche Besitzungen (ohne die Städte Minden und Lübbecke) vom Vollmeierhof bis zum Häusling. Der überwiegende Teil der bäuerlichen Familien war eigenbehörig, aber nicht immer fielen Grund- und Leibherr in einer Person bzw. Institution zusammen. Die Eigenbehörigkeit war in Minden-Ravensberg bis zum Erlaß der Eigentumsordnungen von 1669 und 1741 ein Wohnheitsrecht, an dem sich die Rechte und Pflichten sowohl der Grund- und Leibherren als auch der Eigenbehörigen orientierten.

Die „Bauernbefreiung“ in Minden-Ravensberg begann mit der Aufhebung der Leibeigenschaft durch die Verfassung des Königreichs Westfalen von 1807 und fand mit dem preußischen Gesetz vom 2. März 1850 ihren Abschluß.

*Karl J. Narr: Naturwissenschaftliche und historische Zeitbestimmung
in der Ur- und Frühgeschichte*

Die Urgeschichte ist fast ausschließlich auf „stumme“ archäologische Quellen angewiesen. Sie kann daher von sich aus weder mit Personennamen noch mit Bezeichnungen von Völkern und Stämmen aufwarten oder Jahreszahlen für ihre Funde und Perioden liefern. Dafür ist sie auf die Hilfe anderer angewiesen.

Um gute Datierungen übernehmen zu können, muß sie aber erst einmal selbst ein brauchbares System entwickeln. Im Mittelpunkt steht dabei die Auswertung von Funden, bei denen mehrere Gegenstände verschiedener Art so angetroffen werden, daß zumindest ihre gleichzeitige Niederlegung gesichert ist („geschlossene Funde“). Mit Hilfe solcher Beobachtungen können dann Fundgruppen aus verschiedenen Gebieten miteinander verknüpft und so unter Beachtung der nötigen Vorsichtsmaßnahmen Daten aus bereits historischen Räumen und Kulturen auf die urgeschichtlichen übertragen werden.

In vielen Fällen, zumal natürlich für jene Zeiten, die vor jeglichen Schriftquellen liegen, ist das jedoch nicht möglich, und es müssen naturwissenschaftliche Datierungsverfahren zur Hilfe geholt werden. Das sicherste ist dabei die Dendrochronologie, die sich der Zählung der Jahrringe an Bäumen und deren charakteristischer Wuchsunterschiede bedient. Durch Kombination solcher Beobachtungen gelangt man z. B. in Süddeutschland bis in die ältere Eisenzeit zurück. (So ist z. B. die Aussage möglich, daß ein Grabhügel bei Villingen zwischen 580 und 540 v. Chr. benutzt worden ist, schon wenige Jahrzehnte danach aber beraubt wurde und dann noch einmal etwa eineinhalb Jahrhunderte später.)

Leider aber ist Holz nur selten erhalten, und überhaupt kann eine Anzahl guter Datierungsverfahren nur begrenzt angewendet werden, weil entsprechende Materialien in den Funden nur selten vorkommen. Sehr nützlich wäre es deshalb, wenn man Töpferwaren unmittelbar datieren könnte. Dazu bietet sich seit einiger Zeit ein Ansatzpunkt in dem Verfahren der sogenannten Thermolumineszenz. Es bedarf noch der Ausarbeitung, und es ist nicht ausgeschlossen, daß man immer mit einer erheblichen Fehlerquote zu rechnen haben wird.

Bei allen Verfahren, nicht zuletzt bei der weithin bekannten Radiokarbondatierung, müssen aber Prähistoriker und Historiker auch mit den entsprechenden statistischen Wahrscheinlichkeiten umzugehen lernen. Viel Kritik und Ablehnung geht letzten Endes darauf zurück, daß man die gelieferten Daten nicht richtig zu werten weiß und deshalb unrealistische Erwartungen in dieses Datierungsmittel gesetzt hat. Derzeit sieht es so aus, daß man in jedem Fall eine Spielbreite von einigen hundert Jahren einkalkulieren muß. Schwankungen in der Produktion von Radiokarbon in der Atmosphäre bringen es außerdem mit sich, daß die gelieferten Daten nicht einfach Kalenderjahren gleichgesetzt werden können, sondern einem komplizierten Korrekturverfahren zu unterwerfen sind,

für das noch keine einheitlichen Werte zur Verfügung stehen. Die Bedeutung des Verfahrens liegt deshalb vorerst darin, daß es uns erlaubt, innerhalb eines engeren Gebietes aber die manchmal sonst nicht notwendige Entscheidung zwischen mehreren möglichen Datierungen herbeizuführen.